



**Motion der SVP-Fraktion**

**betreffend Stärkung der Unabhängigkeit und der Legitimation der Staatsanwälte durch Parlamentswahl**

**(Vorlage Nr. 2479.1 - 14875)**

Bericht und Antrag des Obergerichts  
vom 22. Dezember 2015

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP-Fraktion reichte am 1. Februar 2015 eine Motion ein, mit welcher eine Vorlage zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes verlangt wird. Dabei soll neu vorgesehen werden, dass die Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte, die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte vom Kantonsrat auf eine feste Amtsdauer von sechs Jahren gewählt werden.

Der Kantonsrat hat die Motion am 26. Februar 2015 an das Obergericht überwiesen (Vorlage Nr. 2479.1). Den nachfolgenden Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Das Wichtigste in Kürze
2. Rückblick
3. Regelung in andern Kantonen
4. Mitberichte
5. Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft im Kanton Zug
6. Weitere Aspekte
7. Fazit
8. Antrag

**1. Das Wichtigste in Kürze**

Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden im Kanton Zug vom Obergericht angestellt und stehen auch unter dessen Aufsicht. Die von der Motionärin beantragte Wahl der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen durch das Parlament mit einer Amtsperiode von sechs Jahren und der Möglichkeit der unbeschränkten Wiederwahl würde zwar die demokratische Legitimation der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte stärken, jedoch deren Unabhängigkeit im Vergleich zur heutigen Regelung schwächen. Die Analyse der aktuellen Regelung zeigt nämlich, dass mit der Anstellung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durch das Obergericht deren Unabhängigkeit in sehr hohem Masse gewährleistet ist. Die Wahl der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durch den Kantonsrat wäre schwerfälliger sowie zeitlich aufwändiger. Müsste zusätzlich die parteipolitische Zugehörigkeit der Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, würde die Auswahl unnötig eingeschränkt. Das aktuelle Organisationsmodell hat sich im Kanton Zug seit rund 25 Jahren bewährt und bietet Gewähr dafür, dass in einem effizienten und schlanken Verfahren die fachlich und persönlich geeignetsten Bewerberinnen und Bewerber als Staatsanwältinnen und Staatsanwälte angestellt werden können. Insgesamt bietet das heutige Zuger System weiterhin die beste Garantie für eine gleichermassen effiziente und gerechte Strafverfolgung.

Der Einfachheit halber wird in diesem Bericht für alle in der Motion genannten Funktionen, d.h. für Oberstaatsanwälte und Oberstaatsanwältinnen, Leitende Staatsanwälte und Leitende Staatsanwältinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie Jugendanwälte und Jugendanwältinnen der Begriff Staatsanwalt bzw. Staatsanwältin verwendet.

## 2. Rückblick

Die Frage, welches staatliche Organ die Wahl oder Anstellung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vorzunehmen hat, um deren Unabhängigkeit bestmöglich zu gewährleisten, wurde in der Vergangenheit im Zusammenhang mit derjenigen nach der organisatorischen Eingliederung der Staatsanwaltschaft in die kantonale Behördenstruktur diskutiert. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Thematik erfolgte im Kanton Zug im Rahmen der vorzeitigen Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells per 1. Januar 2008<sup>1</sup> und der mit der Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Strafprozessordnung und Jugendstrafprozessordnung erforderlichen Verfassungsänderung und Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) per 1. Januar 2011. Im Bericht und Antrag vom 15. Dezember 2009 zu dieser Vorlage nahm das Obergericht unter anderem zu einer Motion betreffend "Entflechtung der Staatsanwaltschaft vom Obergericht" Stellung<sup>2</sup>. Die damaligen Ausführungen beanspruchen nach wie vor Gültigkeit und sind - zumal der Regierungsrat im Mitbericht vom 2. Juni 2015 zur Erreichung des Ziels der Motionärin eine Angliederung der Staatsanwaltschaft bei der Verwaltung des Kantons Zug anregt - in Erinnerung zu rufen:

"Bis Ende 1990 waren die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Zug, insbesondere das damalige Verhöramt, der Exekutive unterstellt. Mit der Volksabstimmung vom 2. Dezember 1990 wurde eine Verfassungsänderung beschlossen, welche zum heute immer noch geltenden § 54 KV führte<sup>3</sup>. Mit der Verfassungsänderung wurden alle Strafverfolgungsbehörden mit Ausnahme der Zuger Polizei und der Polizeiämter der Gemeinden unter die Aufsicht des Obergerichts gestellt und in die Justiz überführt. Dieses Organisationsmodell hat sich über nun fast zwei Jahrzehnte bestens bewährt.....

Die Staatsanwaltschaft – auch die Bundesanwaltschaft als Staatsanwaltschaft des Bundes – nimmt eine Stellung zwischen Exekutive und Judikative ein. Als Strafverfolgungsbehörde erfüllt sie ähnlich wie die Polizei einerseits Vollzugsaufgaben im Bereich von Sicherheit und Ordnung, hat dabei aber andererseits auf Grund ihrer ausschliesslichen Tätigkeit im Bereich der Strafjustiz den Charakter eines Organs der Rechtspflege. Nach der Konzeption der neuen Strafprozessordnung kommen der Staatsanwaltschaft auch in der Strafverfolgung selbst drei Funktionen zu:

---

<sup>1</sup> Vgl. Vorzeitige Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells in der Zuger Strafjustiz, Bericht und Antrag des Obergerichts vom 23. Mai 2006 (Vorlage Nr. 1446.1 - 12071). Daniel Kettiger, Die vorzeitige Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells im Kanton Zug. Ein Erfahrungsbericht, Justice – Justiz – Giustizia 2008/2; Andreas Lienhard/Daniel Kettiger, Die organisatorische Einordnung der Staatsanwaltschaft in die kantonale Behördenstruktur. Grundlagen im Hinblick auf die Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells, Justice – Justiz – Giustizia 2008/2, mit zahlreichen Hinweisen auf weitere Literatur.

<sup>2</sup> Vorlage Nr. 1886.1 - 13278, S. 58 ff.

<sup>3</sup> GS 24, 161, BGS 111.1

- Beim Erlass des Strafbefehls und mit der Einstellungsverfügung nimmt sie quasi richterliche Funktionen wahr.
- Im Rahmen des Vorverfahrens ist sie Untersuchungs- und Anklagebehörde. Ihr obliegt die Verfahrensleitung und die Untersuchung (vgl. Art. 16 Abs. 2 StPO). Sie muss in dieser Funktion von Amtes wegen handeln (Art. 6 Abs. 1 StPO) und ist der Objektivität verpflichtet, indem sie sowohl belastende wie entlastende Tatsachen erheben muss (Art. 6 Abs. 2 StPO).
- Im Hauptverfahren letztlich ist sie Verfahrenspartei. Ihr obliegt die Durchsetzung des Strafanspruchs (Art. 16 Abs. 1 StPO).

Die Bundesverfassung (BV) äussert sich nicht zur staatsrechtlichen Stellung der Staatsanwaltschaft bzw. der Strafverfolgungsbehörden; vielmehr ist deren Ausgestaltung grundsätzlich Bestandteil der kantonalen Organisationsautonomie (Art. 47 Abs. 2, Art. 123 Abs. 2 BV). Für die Staatsanwaltschaften fehlen somit in der Schweiz konkrete verfassungsrechtliche Vorgaben in organisatorischer Hinsicht. Solche sind allerdings auch entbehrlich, weil das Völkervertragsrecht (insbesondere Art. 3, 5, 6 und 13 EMRK) und die Bundesverfassung (insbesondere Art. 29, 29a, 30 und 32 BV) klar vorgeben, welche Minimalstandards im Strafverfahren einzuhalten und welche Entscheide richterlichen Behörden vorbehalten sind, dies insbesondere in der Form von Verfahrensgarantien. Zudem gilt hinsichtlich der Anordnungen und Untersuchungshandlungen der Strafverfolgungsbehörden im Einzelfall die Rechtsweggarantie (Art. 29a BV); solche Anordnungen und Untersuchungshandlungen unterliegen demzufolge der Beurteilung durch eine richterliche Behörde. ...."

Wesentlich ist für die vorliegende Motion vor allem folgender Passus:

"Die von den Motionären ebenfalls vorgeschlagene Wahl der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durch den Kantonsrat stärkt zwar rein institutionell betrachtet die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft, weil eine Trennung von Wahl- und Aufsichtsbehörde eintritt. Gleichzeitig führt sie aber zu einer Politisierung der Wahl. Wenn der Kantonsrat Wahlbehörde der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wird, kommt es zwangsläufig zu einer Ablösung des heute prägenden Wahlerfordernisses der fachlichen Qualifikation zum Parteienproporz als massgebliches Kriterium. Gleichzeitig werden die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Hinblick auf ihre Wiederwahl politischem Druck ausgesetzt und sind daher in ihrem fachlichen Handeln nicht mehr frei. Es besteht die Gefahr, dass fachlich richtige Anordnungen nicht gemacht werden, wenn sie unpopulär sein könnten. Insgesamt bietet das heutige Zuger System die beste Garantie für eine gleichermassen effiziente und gerechte Strafverfolgung."

Die erweiterte Justizprüfungskommission hielt im Bericht und Antrag 1. März 2010<sup>4</sup> u.a. fest, die Unterstellung der Staatsanwaltschaft unter die Gerichte sei schon seit 20 Jahren so und habe sich bewährt. Auch die Regierung und die Staatsanwaltschaft selbst hätten sich klar für diese Lösung ausgesprochen. Die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft sei am besten gewährleistet, wenn sie administrativ einer Gerichtsorganisation und nicht der Exekutive unterstellt sei. Die Staatsanwaltschaft gehöre zu einem der bestkontrollierten Ämter im Kanton. Die Kernfunktion der Exekutive sei die politische Einflussnahme. Hingegen seien sich Richterinnen und Richter einer oberen Gerichtsinstanz eher bewusst, eben gerade keine politische Einflussnahme auszuüben.

An der Sitzung vom 26. August 2010 sprach sich der Kantonsrat gegen eine Änderung des Systems und für die noch heute geltende Regelung aus.

---

<sup>4</sup> Vorlage Nr. 1886.7 - 13392, S. 17

### 3. Regelung in andern Kantonen

Bei den Wahl- bzw. Anstellungsbehörden für die Staatsanwaltschaft kennen die Kantone sehr unterschiedliche Regelungen. In neun Kantonen werden die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte - wie dies von der Motionärin vorgeschlagen wird - vom Parlament gewählt. In anderen Kantonen wählt das Parlament die General- oder Oberstaatsanwältin bzw. den General- oder Oberstaatsanwalt, während diese bzw. dieser oder ein anderes Gremium (z.B. der Regierungsrat, ein Regierungsmitglied oder eine von allen drei Staatsgewalten unabhängige Behörde wie ein Justizrat) die Wahl bzw. Anstellung der weiteren Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vornimmt. In wieder anderen Kantonen wählt der Regierungsrat die General- oder Oberstaatsanwälte bzw. die oberen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. In einzelnen Kantonen gibt es auch Mischformen und Varianten dieser Systeme.

In insgesamt 16 Kantonen untersteht die Staatsanwaltschaft bzw. deren Leitung der Aufsicht des Regierungsrates oder einer regierungsrätlichen Kommission oder Direktion. Im Kanton Bern übt das Parlament die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft aus und in den Kantonen Freiburg, Genf und Tessin ist es ein spezieller Justizrat. Der Kanton Zug ist jedoch nicht der einzige, in dem das Obergericht Aufsichtsbehörde der Staatsanwaltschaft ist. Auch in den Kantonen Jura, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden und Uri obliegt die Aufsicht einem Gericht.

### 4. Mitberichte

Das Obergericht hat den Regierungsrat, das Strafgericht und die Staatsanwaltschaft zum Mitbericht eingeladen.

Der Regierungsrat hielt in der Stellungnahme fest, die Motionäre begründeten ihr Anliegen mit der Gefahr von möglichen Interessenkonflikten, da die Staatsanwaltschaft derzeit dem Obergericht unterstellt sei, welches somit gleichzeitig als deren Arbeitgeber wie auch als Beschwerdeinstanz für deren Entscheide fungiere. Diese nachvollziehbare Besorgnis erscheine als nicht bloss theoretischer Natur und verlange nach konkreten Anpassungen in der kantonalen Gesetzgebung. Eine Wahl der Staatsanwältinnen und -anwälte durch das Kantonsparlament erachte der Regierungsrat jedoch als falschen Lösungsansatz zur Beseitigung des beschriebenen Risikos. Der Regierungsrat sei dezidiert der Ansicht, dass Staatsanwältinnen und -anwälte keinem indirekten Zwang zu politischer Aktivität unterliegen und ihre Arbeit keinesfalls im Hinblick auf eine mögliche Wiederwahl unter entsprechendem Druck und in Begleitung der entsprechenden Motive verrichten sollten. Dies stärke keinesfalls deren Unabhängigkeit, sondern verschaffe vielmehr möglichen Interessenskonflikten neuen Nährboden. Das von den Motionären verfolgte Ziel könne jedoch gleichwertig mit einer Angliederung der Staatsanwaltschaft bei der Verwaltung des Kantons Zug erreicht werden. Diverse Kantone hätten diese Organisationsform bereits realisiert und bekundeten damit gute Erfahrungen. Indem lediglich die Leitende Oberstaatsanwältin bzw. der Leitende Oberstaatsanwalt sowie die Oberstaatsanwältinnen und -anwälte vom Parlament gewählt würden, könnte zusätzlich gewährleistet werden, dass Wahl, Administration und Fachaufsicht auf mehrere Organe im Sinne einer Gewaltentrennung aufgeteilt würden.

Der Leitende Oberstaatsanwalt hat die einzelnen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eingeladen, zur vorliegenden Motion Stellung zu nehmen. Diese erachteten allesamt die Aufrechter-

haltung der heutigen Unterstellung bei der Justiz bzw. beim Obergericht als wichtig und einzig richtige Lösung. Im Wesentlichen seien folgende Argumente eingebracht worden:

- Bisherige Unterstellung beim Obergericht hat sich bewährt.
- Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft ist durch eine öffentlich-rechtliche Anstellung bei einer Gerichtsbehörde optimal gewährleistet.
- Gewaltenteilung muss aufrecht erhalten bleiben.
- Politische Unabhängigkeit, insbesondere keine Abhängigkeit von politischen Parteien (Berufsausübung ohne Parteibuch), muss gewährleistet sein.
- Vermeidung von sachfremden Einflüssen und Druckversuchen.
- Belassung der unbefristeten Anstellung stärkt - im Gegensatz zur periodischen Wiederwahl durch das Parlament - die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft.
- Verhinderung von Wahlkämpfen für Wiederwahl - weiterhin Fokuslegung auf die Kernaufgabe, der Führung von Strafuntersuchungen.
- Politische Kontrolle ist unnötig, da in den einzelnen Strafverfahren aufgrund der strafprozessualen Bestimmungen bereits eine Kontrolle durch die Verfahrensbeteiligten, das Zwangsmassnahmengericht und die Gerichte sichergestellt ist.
- Die fachliche Beurteilung der Strafverfolgungsbehörde ist mit dem Obergericht absolut gewährleistet.

Der Leitende Oberstaatsanwalt und der Oberstaatsanwalt schliessen sich diesen Argumenten an und teilen die geäusserten Bedenken hinsichtlich einer Parlamentswahl. Ihres Erachtens stärkt eine (politische) Wahl der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte deren Unabhängigkeit bei der Strafverfolgung eben gerade nicht. Sie halten fest, die Staatsanwaltschaft befände sich im Falle einer Parlamentswahl in der gleichen Problematik, die seit Jahren hinsichtlich der richterlichen Unabhängigkeit in der Schweiz kontrovers diskutiert werde.

## **5. Unabhängigkeit und demokratische Legitimation der Staatsanwaltschaft im Kanton Zug**

### **5.1 Unabhängigkeit**

Der Titel der Motion unterstellt, dass die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft bei einer Anstellung durch das Obergericht nicht oder weniger gut gewährleistet ist als bei einer Wahl durch das Parlament. Formell betrachtet hat diese Meinung durchaus etwas für sich. Allerdings handelt es sich dabei nur um ein theoretisches Problem. Die Analyse der Regelung im Kanton Zug zeigt nämlich, dass mit der Anstellung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durch das Obergericht deren Unabhängigkeit in sehr hohem Masse gewährleistet ist. Wird bei der Staatsanwaltschaft eine Stelle frei, erfolgen die Ausschreibung und die Abwicklung des gesamten Bewerbungsverfahrens durch den Leitenden Oberstaatsanwalt oder seinen Stellvertreter. Er führt zusammen mit der Leitung der betroffenen Abteilung auch die Bewerbungsgespräche. Die Wahl durch das Obergericht erfolgt auf Vorschlag des Leitenden Oberstaatsanwalts. Die vom Obergericht angestellten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte stehen gemäss § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz, PG)<sup>5</sup> in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis. Weil das Arbeitsverhältnis unbefristet ist, haben die

---

<sup>5</sup> BGS 154.21

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auch für den Fall missliebiger Entscheidungen nicht zu befürchten, dass sie nach Ablauf einer Amtsdauer nicht mehr eingestellt bzw. gewählt werden. Die Hürden für die Auflösung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses beim Kanton Zug sind hoch. Die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen müssen daher wegen kontroversen Entscheidungen keine Entlassung befürchten. Sie fühlen sich denn auch im aktuellen System vollkommen unabhängig. Demgegenüber bestünde bei dem von der Motionärin vorgeschlagenen System die Gefahr, dass eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt an sich gebotene, aber unpopuläre Anordnungen oder Verfügungen unterlässt oder eigentlich nicht gebotene, aber populäre Anordnungen vornimmt, um ihre bzw. seine Wiederwahl durch den Kantonsrat nicht zu gefährden. Die Unabhängigkeit ist daher mit einer unbefristeten öffentlich-rechtlichen Anstellung besser gewährleistet, als wenn sich die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte alle paar Jahre einer Wiederwahl stellen müssten. Sowohl Parlament als auch Regierungsrat sind zudem politische Gremien, die nach politischen Gesichtspunkten handeln müssen. Dagegen hat die Justiz - und dazu gehört auch die Staatsanwaltschaft - unpolitisch zu handeln. Auch diesem Anliegen trägt das aktuelle Zuger Modell Rechnung.

Nach Art. 4 Abs. 1 der per 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)<sup>6</sup> sind die Strafbehörden in der Rechtsanwendung unabhängig und allein dem Recht verpflichtet. Die Verantwortung für die "gleichmässige Durchsetzung" des staatlichen Strafanspruchs im Kanton liegt gemäss § 46 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)<sup>7</sup> bei der Leitenden Oberstaatsanwältin oder dem Leitenden Oberstaatsanwalt, wobei ausdrücklich festgehalten ist, dass sie oder er dabei nicht an Weisungen gebunden ist. Die Staatsanwaltschaft handelt als Strafverfolgungsbehörde also frei von Weisungen anderer Justiz- oder Verwaltungsbehörden. Dem Obergericht als Vertreter des Arbeitgebers, des Kantons Zug, ist es weder gestattet noch möglich, die Art und Weise der Fallführung durch die einzelnen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu beeinflussen. Das Obergericht verfügt gegenüber der Staatsanwaltschaft materiell nur im Rahmen der Erledigung von Beschwerden über ein Weisungsrecht im Einzelfall. Als Beschwerdeinstanz ist das Obergericht jedoch keine "Ersatz-Untersuchungsbehörde", welche gestaltend Einfluss auf die Untersuchung oder die Modalitäten der Untersuchungsführung nimmt<sup>8</sup>. Auch als Aufsichtsbehörde der Staatsanwaltschaft verfügt das Obergericht über keinerlei materielle Weisungsbefugnis, weshalb die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft auch insofern gewährleistet ist.

Die Frage, ob die Wahlbehörde gleichzeitig Aufsichtsbehörde sein kann, haben Lienhard/Kettiger vor einigen Jahren detailliert geprüft. Sie kamen zum Schluss, dass es von Vorteil ist, wenn die Aufsichtsbehörde gleichzeitig Wahl- bzw. Anstellungsbehörde für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft (einschliesslich Staatsanwältinnen und Staatsanwälte) ist, da zu einer wirksamen einheitlichen Aufsicht auch die Möglichkeit gehöre, die notwendigen personellen Massnahmen treffen zu können. Dies gelte auch für die Oberstaatsanwältin und den Oberstaatsanwalt, sofern diesen - wie im Kanton Zug - die unmittelbare Amtsleitung über die Staatsanwaltschaft obliege (einstufiges Modell)<sup>9</sup>. Auch in fünf anderen Kantonen ist das Wahl- bzw. Anstellungsorgan der Staatsanwaltschaft mit dem Aufsichtsorgan identisch.

---

<sup>6</sup> SR 312.0

<sup>7</sup> BGS 161.1

<sup>8</sup> Keller, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2.A., Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 393 N 12a, mit Hinweisen

<sup>9</sup> Andreas Lienhard / Daniel Kettiger, a.a.O., Rz 35

Der Umstand, dass das Obergericht gleichzeitig Anstellungsbehörde der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Beschwerdeinstanz gegen deren Entscheide ist, führt entgegen der von der Motionärin vertretenen Auffassung nicht zu einem Interessenskonflikt und schon gar nicht zu sachfremden Einflüssen oder Druckversuchen. Die Anstellung der Staatsanwältinnen und -anwälte durch das Obergericht hilft vielmehr zu verhindern, dass diese solchen Einflüssen und Druckversuchen ausgesetzt sind. Das Obergericht legt grossen Wert darauf, dass Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die ihnen im Rechtsstaat zugedachte Kernaufgabe wahrnehmen und einen entsprechenden Strafverfolgungswillen haben. Das äussert sich unter anderem darin, dass sie Anklagen erheben und - wenn sie mit einem gefälltten Urteil nicht einverstanden sind - Rechtsmittel ergreifen. Solche "unbequemen" Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden daher vom Obergericht geschätzt und keinesfalls unter Druck gesetzt.

## 5.2 Demokratische Legitimation

Der Motionärin kann darin beigeplichtet werden, dass die demokratische Legitimation der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bei einer Wahl durch das Parlament gestärkt würde. Allerdings wurde die Legitimation der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nie in Frage gestellt. Es handelt sich dabei eher um einen untergeordneten, formellen Aspekt. Selbst die Staatsanwaltschaft hat nicht den Eindruck, sie könnte ihre Aufgaben mit einer stärkeren demokratischen Legitimation besser erfüllen. Aus Sicht des Obergerichts muss daher auch in diesem Bereich nichts geändert werden. Sollte man hier - entgegen der Meinung des Obergerichts - einen Handlungsbedarf sehen, wäre es allenfalls denkbar, die Wahl des Leitenden Oberstaatsanwalts bzw. der Leitenden Oberstaatsanwältin und des Oberstaatsanwalts bzw. der Oberstaatsanwältin dem Kantonsrat zur Bestätigung vorzulegen. So könnte dem Anliegen der zusätzlichen demokratischen Legitimation der Staatsanwaltschaft zumindest teilweise Rechnung getragen werden.

## 6. Weitere Aspekte

Die Anstellung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durch das Obergericht bietet Gewähr dafür, dass die Bewerberinnen und Bewerber mit den besten Qualifikationen berücksichtigt werden können, was nicht zwingend der Fall wäre, wenn - bei einer Wahl durch den Kantonsrat - auch der Parteienproporz berücksichtigt werden müsste bzw. berücksichtigt würde. Beim aktuellen System können sich alle interessierten Personen bei der Staatsanwaltschaft bewerben, ohne dass ihr aktueller Arbeitgeber von der Bewerbung erfährt. Bei der Wahl durch den Kantonsrat könnte dies nicht gewährleistet werden, insbesondere dann nicht, wenn die vorberatende Kommission dem Kantonsrat eine Auswahl ermöglichen wollte. Das Obergericht berücksichtigt die Vorschläge des Leitenden Oberstaatsanwalts, der die Verhältnisse bei der Staatsanwaltschaft am besten kennt, ohne Rücksicht auf eine allfällige Parteizugehörigkeit des Bewerbers bzw. der Bewerberin. Damit steht die fachliche und persönliche Qualifikation im Vordergrund. Das Obergericht ist zudem in der Lage, sehr schnell zu reagieren. Bei der Staatsanwaltschaft arbeiten zurzeit 25 Personen in einer staatsanwaltlichen Funktion (22 Personalstellen). Im Rahmen der üblichen Personalfuktuation gibt es immer wieder Stellen zu besetzen. Ist das Bewerbungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft beendet, kann das Obergericht bei Bedarf innert kürzester Zeit reagieren und einen Entscheid fällen. Dadurch wird sichergestellt, dass Vakanzen möglichst kurz sind. Die Wahl durch den Kantonsrat hätte Verzö-

gerungen zur Folge, welche je nach Ausgestaltung des Wahlprozederes erheblich sein und zu längeren Vakanzen bei der Staatsanwaltschaft führen könnten. Dies hätte nachteilige Folgen auf die Fallbearbeitung und die Pendenzensituation.

## **7. Fazit**

Die unterschiedlichen Regelungen in den Kantonen zeigen, dass es für die Wahl und die Unterstellung der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen verschiedene Systeme gibt, die funktionieren. Die Lösung im Kanton Zug (Wahl und Aufsicht durch das Obergericht) hat sich bewährt und wurde seit deren Einführung Anfang der 1990er Jahre zweimal vom Kantonsrat bestätigt, letztmals im Jahr 2010. Die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft ist damit - auch nach eigener Beurteilung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte - in sehr hohem Masse gewährleistet. Die Staatsanwaltschaft kann ihre gesetzlichen Aufgaben in der Strafverfolgung unabhängig von sachfremden Einflüssen oder gar Druckversuchen erfüllen. In der von der Motionärin vorgeschlagenen Wahl durch das Parlament liegt hinsichtlich der Unabhängigkeit der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gegenüber der heutigen Regelung kein Optimierungspotential. Überdies bietet die heute geltende Regelung Gewähr dafür, dass die Bewerberinnen und Bewerber mit den besten Qualifikationen angestellt werden können. Es besteht aus Sicht des Obergerichts kein Anlass, ein bewährtes, effizientes und bestens funktionierendes System zu ändern.

## **8. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen den Antrag,

die Motion der SVP-Fraktion betreffend Stärkung der Unabhängigkeit und der Legitimation der Staatsanwälte durch Parlamentswahl (Vorlage Nr. 2479.1) sei nicht erheblich zu erklären.

Zug, 22. Dezember 2015

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Obergericht des Kantons Zug

Der Präsident: Felix Ulrich

Die Generalsekretärin: Manuela Frey